

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Art. 1 - Der Rechtsanwalt

1. Der Rechtsanwalt verteidigt in allen Instanzen das Recht auf Freiheit, Unverletzlichkeit und Wirksamkeit der Verteidigung und gewährleistet im Prozess die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und des Streitgesprächs.
2. Der Rechtsanwalt wacht bei der Ausübung seines Amtes, im Interesse und zum Schutz des Mandanten, über die Übereinstimmung der Gesetze mit den Grundsätzen der Verfassung und der Rechtsordnung der Europäischen Union sowie über die Beachtung dieser Grundsätze und jener der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
3. Die Standesregeln sind wesentlich für die Verwirklichung und den Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit und der Klienten, für das korrekte Verhalten, die Qualität und die Wirksamkeit der beruflichen Leistung.

Art. 2 - Standesregeln und Anwendungsbereich

1. Die Standesregeln gelten für alle Rechtsanwälte in ihrer beruflichen Tätigkeit, in ihren gegenseitigen Beziehungen und in den Beziehungen zu Dritten; sie gelten auch für das Verhalten im Privatleben, wenn der persönliche Ruf oder das Ansehen des Anwaltsberufs beeinträchtigt wird.
2. Die Rechtsanwaltsanwärter unterliegen den Pflichten und Standesregeln der Rechtsanwälte und der Disziplinalgewalt der Anwaltsinstitutionen.

Art. 3 - Tätigkeiten im Ausland und Tätigkeiten von Ausländern in Italien

1. Bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Ausland muss der italienische Rechtsanwalt die inländischen Standesregeln sowie die des Landes, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, einhalten.
2. Im Falle eines Konflikts zwischen den beiden Regelungen hat die Regelung des Aufnahmestaates Vorrang, sofern das öffentliche Interesse

an der ordnungsgemäßen Ausübung der beruflichen Tätigkeit dem nicht entgegensteht.

3. Ein ausländischer Rechtsanwalt ist bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit in Italien an die italienischen Standesregeln gebunden.

Art. 4 - Vorsätzlichkeit der Handlung

1. Die disziplinarische Haftung ergibt sich aus der Nichteinhaltung der gesetzlichen und standesrechtlichen Pflichten und Verhaltensregeln sowie aus dem Bewusstsein und der Absicht des Handelns oder Unterlassens.

2. Gegen einen Rechtsanwalt, dem ein nicht schuldhaftes, die Strafgesetzgebung verletzendes Verhalten zur Last gelegt wird, wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet, wobei in demselben eine autonome Beurteilung der begangenen Tat erfolgt.

Art. 5 - Bedingung für die berufliche Tätigkeit

Die Eintragung in die Berufsverzeichnisse ist Voraussetzung für die Ausübung der dem Rechtsanwalt vorbehaltenen Tätigkeit.

Art. 6 - Pflicht zur Vermeidung von Unvereinbarkeiten

1. Der Rechtsanwalt muss Tätigkeiten vermeiden, die mit der Aufrechterhaltung der Eintragung im Berufsverzeichnis unvereinbar sind.

2. Der Rechtsanwalt darf nicht Tätigkeiten ausüben, die in irgendeiner Weise mit den Pflichten der Unabhängigkeit, der Würde und des Anstands des Rechtsanwaltsberufs unvereinbar sind.

Art. 7 – Disziplinarische Haftung für Handlungen von Gesellschaftern, Mitarbeitern und Substituten

Der Rechtsanwalt haftet persönlich für ein von seinem Auftrag bestimmtes Verhalten, das seinen Gesellschaftern, Mitarbeitern und Substituten zuzurechnen ist, es sei denn, die Handlung begründet deren ausschließliche und autonome Haftung.

Art. 8 - Disziplinarische Haftung der Gesellschaft

1. Auf die Gesellschaft zwischen Rechtsanwälten finden die Vorschriften dieser Berufsordnung Anwendung, soweit sie vereinbar sind.
2. Die disziplinarische Haftung der Gesellschaft tritt neben diejenige des Gesellschafters, wenn der von diesem begangene Standesverstoß auf Weisungen der Gesellschaft zurückzuführen ist.

Art. 9 - Pflicht zu Redlichkeit, Würde, Anstand und Unabhängigkeit

1. Der Rechtsanwalt muss seine berufliche Tätigkeit mit Unabhängigkeit, Loyalität, Redlichkeit, Würde, Anstand, Fleiß und Kompetenz ausüben und dabei die verfassungsrechtliche und soziale Bedeutung der Verteidigung berücksichtigen sowie die Grundsätze des korrekten und loyalen Wettbewerbs beachten.
2. Der Rechtsanwalt hat auch außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit die Pflichten der Redlichkeit, der Würde und des Anstands zu beachten, um seinen Ruf und das Ansehen des Anwaltsberufs zu wahren.

Art. 10 – Pflicht zur Gewissenhaftigkeit

Der Rechtsanwalt muss das ihm erteilte Mandat gewissenhaft erfüllen, indem er seine Tätigkeit zum Schutz der Interessen der vertretenen Partei und unter Rücksichtnahme auf die verfassungsrechtliche und soziale Bedeutung der Verteidigung ausübt.

Art. 11 - Vertrauensverhältnis und Annahme des Auftrags

1. Es steht dem Rechtsanwalt frei, den Auftrag anzunehmen.
2. Die Beziehung mit dem Klienten und der vertretenen Partei basiert auf Vertrauen.
3. Der Rechtsanwalt, der in die Liste der Pflichtverteidiger eingetragen ist, darf, wenn er bestellt ist, die Ausübung seiner Tätigkeit nicht ohne triftigen Grund verweigern oder unterbrechen.
4. Der in die Liste der Rechtsanwälte für Prozesskostenhilfe eingetragene Rechtsanwalt darf die Bestellung nur ablehnen oder vom Auftrag, der ihm von der mittellosen Person erteilt worden ist, zurücktreten, wenn gerechtfertigte Gründe vorliegen.

Art. 12 - Sorgfaltspflicht

Der Rechtsanwalt muss seine Tätigkeit gewissenhaft und mit Sorgfalt ausüben und die Qualität der beruflichen Leistung gewährleisten.

Art. 13 - Pflicht zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Der Rechtsanwalt ist im Interesse des Klienten und der vertretenen Partei zur strikten Wahrung des Berufsgeheimnisses und zur größtmöglichen Verschwiegenheit über Tatsachen und Umstände verpflichtet, die ihm bei der Vertretung und Betreuung vor Gericht sowie bei der Rechtsberatung und außergerichtlichen Betreuung und sonst aus beruflichen Gründen in irgendeiner Weise bekannt werden.

Art. 14 - Kompetenzpflicht

Um die Qualität der beruflichen Leistungen zu gewährleisten, darf der Rechtsanwalt keine Aufträge annehmen, die er nicht mit angemessener Kompetenz ausführen kann.

Art. 15 - Pflicht zur beruflichen Fortbildung

Der Rechtsanwalt hat ständig die berufliche Vorbereitung zu pflegen, seine Kenntnisse zu erhalten und zu erweitern, insbesondere in den Bereichen, auf die er sich spezialisiert hat und in denen er überwiegend tätig ist.

Art. 16 - Pflicht zur Erfüllung der Steuer-, Sozialversicherungs-, Versicherungs- und Beitragspflichten

1. Der Rechtsanwalt hat die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten nach den einschlägigen Vorschriften zu erfüllen.
2. Der Rechtsanwalt muss seinen gesetzlichen Versicherungspflichten nachkommen.
3. Der Rechtsanwalt muss die, den Einrichtungen der Anwaltschaft geschuldeten Beiträge regelmäßig und pünktlich entrichten.

Art. 17 - Informationen über die berufliche Tätigkeit

1. Um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu schützen, ist es dem Rechtsanwalt gestattet, Angaben zu seiner beruflichen Tätigkeit, zur Organisation und Struktur der Kanzlei sowie zu seinen Spezialisierungen sowie wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen zu machen.
2. Informationen, die in irgendeiner Form, auch auf elektronischem Weg, öffentlich verbreitet werden, müssen transparent, wahrheitsgemäß, korrekt, unmissverständlich, und dürfen nicht irreführend, herabsetzend, suggestiv und nicht vergleichend sein.
3. In jedem Fall müssen die angebotenen Informationen sich auf die Art und die Grenzen der beruflichen Verpflichtung beziehen.

Art. 18 - Pflichten im Umgang mit den Medien

1. In seinen Beziehungen zu den Medien hat sich der Rechtsanwalt von Kriterien der Ausgewogenheit und Mäßigung leiten zu lassen, wobei er die Pflichten der Diskretion und der Vertraulichkeit zu beachten hat; mit Zustimmung der vertretenen Partei und in deren ausschließlichem Interesse, kann er den Medien Informationen zur Verfügung stellen, sofern diese nicht unter das Untersuchungsgeheimnis fallen.
2. Der Anwalt ist in jedem Fall verpflichtet, die Anonymität von Minderjährigen zu wahren.

Art. 19 - Fairness- und Loyalitätspflichten gegenüber Kollegen und Anwaltsinstitutionen

Der Rechtsanwalt hat sich gegenüber Kollegen und Anwaltsinstitutionen korrekt und loyal zu verhalten.

Art. 20 - Disziplinarische Haftung¹

¹ Der Artikel wurde durch den Beschluss des *Consiglio Nazionale Forense* vom 23. Februar 2018, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik, Allgemeine Reihe, 13. April 2018, Nr. 86, geändert, und zwar entsprechend des Ausgangs der in Artikel 35 Abs. 1 Buchst. D) des Gesetzes Nr. 247 vom 31. Dezember 2012 vorgesehenen Anhörungsverfahren, die gemäß Beschluss des *Consiglio Nazionale Forense* vom 22. September 2017 eingeleitet worden waren. Im oben genannten Beschluss vom 23. Februar hat der *Consiglio Nazionale Forense* den Abs. 1 umformuliert und Abs. 2 hinzugefügt. Die Änderungen sind am 12. Juni 2018 in Kraft getreten. Der

1. Verstöße gegen die in den vorstehenden Artikeln genannten Pflichten und Verhaltensregeln sowie in jedem Fall Verstöße gegen die von Gesetz oder Standesrecht vorgeschriebenen Pflichten und Verhaltensregeln stellen Disziplinarvergehen im Sinne von Art. 51 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 247 vom 31. Dezember 2012 dar.

2. Derartige Verstöße führen, sofern sie auf die in den Abschnitten II, III, IV, V und VI dieser Berufsordnung genannten Tatbestände zurückzuführen sind, zur Anwendung der dort ausdrücklich vorgesehenen Sanktionen; lassen sie sich nicht auf diese Tatbestände zurückführen, führen sie zur Anwendung der in den Art. 52 Buchst. c) und 53 des Gesetzes Nr. 247 vom 31. Dezember 2012 genannten Disziplinarstrafen, die anhand der in den Art. 21 und 22 dieser Berufsordnung genannten Kriterien zu ermitteln und in ihrem Ausmaß zu bestimmen sind.

Art. 21 - Disziplinalgewalt

1. Es obliegt den Disziplinarorganen, unter Einhaltung der in den Vorschriften, auch solcher von Verordnungen, festgelegten Verfahren, die angemessenen und verhältnismäßigen Sanktionen für den begangenen standesrechtlichen Verstoß zu verhängen.

2. Gegenstand der Beurteilung ist das Gesamtverhalten des Beschuldigten; die Sanktion ist eine einzige, auch wenn mehrere Verfehlungen in demselben Verfahren vorgehalten werden.

3. Die Sanktion muss der Schwere der Tat, dem Grad der Schuld, dem etwaigen Vorliegen von Vorsatz und dessen Intensität, dem Verhalten des Beschuldigten vor und nach der Tat, unter Berücksichtigung der subjektiven und objektiven Umstände, unter denen der Verstoß begangen wurde, angemessen sein.

4. Bei der Bemessung der Sanktion sind auch der Schaden, der der vertretenen Partei und dem Klienten eventuell entstanden ist, die Beeinträchtigung des Ansehens des Anwaltsberufes, des Berufslebens und die disziplinarischen Vorstrafen zu berücksichtigen

frühere Wortlaut von Abs. 1 lautete: "Der Verstoß gegen die in den vorstehenden Artikeln genannten Pflichten stellt ein Disziplinarvergehen dar, das in den in den Absätzen II, III, IV, V und VI dieses Kodex vorgesehenen Fällen geahndet wird."

Art. 22 - Sanktionen

1. Die disziplinarrechtlichen Sanktionen sind:

a) Verwarnung: Diese besteht darin, dem Beschuldigten mitzuteilen, dass sein Verhalten nicht mit den Standesregeln und dem Gesetz in Einklang steht und ihn aufzufordern, keine weiteren Übertretungen zu begehen; sie kann ausgesprochen werden, wenn die beanstandete Handlung nicht schwerwiegend ist und Grund zu der Annahme besteht, dass der Beschuldigte keine weiteren Übertretungen begehen wird.

b) Verweis: Dieser besteht aus einer förmlichen Rüge und wird angewandt, wenn die Schwere der Übertretung, der Grad des Verschuldens, die vorherigen Übertretungen des Beschuldigten und sein Verhalten nach der Tat annehmen lassen, dass er keine weitere Übertretung begehen wird.

c) Suspendierung: Diese besteht in einem vorübergehenden Ausschluss von zwei Monaten bis zu fünf Jahren von der Berufsausübung oder der Ausübung des Praktikums und wird bei Verstößen angewandt, die ein Verhalten und ein Verschulden besonderer Schwere darstellen, oder wenn die Voraussetzungen für die Verhängung bloß der Sanktion des Verweises nicht gegeben sind.

d) Ausschluss: Dieser besteht in der endgültigen Streichung aus dem Berufsverzeichnis, der Liste oder dem Register und verhindert die Eintragung in irgendein anderes Berufsverzeichnis, Register, oder irgendeine andere Liste, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anders vor; er wird bei sehr schweren Verstößen verhängt, die mit dem Verbleib des Beschuldigten im Berufsverzeichnis, in der Liste oder im Register unvereinbar sind.

2. In den schwerwiegendsten Fällen kann die Disziplinarstrafe bis zu folgendem Höchstmaß erhöht werden:

a) bis hin zur Suspendierung von der Berufsausübung für zwei Monate, wenn die Sanktion einer Verwarnung vorgesehen ist;

b) bis hin zur Suspendierung von der Berufsausübung von bis zu einem Jahr, wenn die Sanktion des Verweises vorgesehen ist;

c) bis hin zur Suspendierung von der Berufsausübung von bis zu drei Jahren, wenn die Sanktion der Suspendierung von der Berufsausübung von bis zu einem Jahr vorgesehen ist;

d) bis hin zum Ausschluss, wenn die Sanktion der Suspendierung von der Berufsausübung für einen Zeitraum von einem bis drei Jahren vorgesehen ist.

3. In den weniger schwerwiegenden Fällen kann die Disziplinarstrafe herabgesetzt werden:

a) auf eine Verwarnung, wenn die Sanktion eines Verweises vorgesehen ist;

b) auf einen Verweis, wenn eine Suspendierung von der Berufsausübung von bis zu einem Jahr vorgesehen ist;

c) auf eine Suspendierung von der Berufsausübung von bis zu zwei Monaten, wenn eine Suspendierung von der Berufsausübung von einem bis zu drei Jahren vorgesehen ist.

4. Bei geringfügigen und entschuldbaren Verstößen erhält der Beschuldigte eine mündliche Ermahnung, die nicht den Charakter einer Disziplinarstrafe hat.

ABSCHNITT II

DIE BEZIEHUNGEN ZUM KLIENTEN UND ZUR VERTRETENEN PARTEI

Art. 23 - Auftragserteilung

1. Der Auftrag wird von der vertretenen Partei erteilt; wird sie von einem Dritten im eigenen Interesse oder im Interesse der vertretenen Partei erteilt, so darf der Auftrag nur mit der Zustimmung letzterer angenommen und muss in ihrem alleinigen Interesse durchgeführt werden.

2. Der Rechtsanwalt muss sich vor der Annahme des Auftrags der Identität des Auftraggebers und der vertretenen Partei vergewissern.

3. Der Rechtsanwalt darf nach Erhalt des Mandats keine wirtschaftlichen, vermögensrechtlichen, Handels- oder sonstigen Beziehungen gleich welcher Art mit dem Klienten und der vertretenen Partei unterhalten, die sich in irgendeiner Weise auf das Berufsverhältnis auswirken könnten, ausgenommen das, was in Art. 25 vorgesehen ist.

4. Der Rechtsanwalt darf nicht zu unnötig belastenden Maßnahmen raten.

5. Dem Rechtsanwalt steht es frei, den Auftrag anzunehmen, er muss jedoch die Ausübung seiner Tätigkeit verweigern, wenn er aus den ihm bekannten Umständen ableiten kann, dass sie der Durchführung eines rechtswidrigen Geschäfts dient.

6. Der Rechtsanwalt darf keine ungültigen, rechtswidrigen oder betrügerischen Verhaltensweisen, Handlungen oder Geschäfte vorschlagen.

7. Ein Verstoß gegen die in den Abs. 1 und 2 genannten Pflichten wird mit der Disziplinarstrafe der Verwarnung geahndet. Die Verletzung der in den Abs. 3 und 4 genannten Verbote zieht die Verhängung der Disziplinarstrafe des Verweises nach sich. Die Verletzung der in den Abs. 5 und 6 genannten Pflichten hat die Verhängung der Disziplinarstrafe der Suspendierung von der Berufsausübung von einem bis zu drei Jahren zur Folge.

Art. 24 - Interessenkonflikte

1. Der Rechtsanwalt hat sich der beruflichen Tätigkeit zu enthalten, wenn diese zu einem Konflikt mit den Interessen der vertretenen Partei und des Klienten führen kann oder die Erfüllung eines anderen, auch nichtberuflichen Auftrags, beeinträchtigt werden kann.

2. Der Rechtsanwalt hat bei der Berufsausübung seine Unabhängigkeit zu wahren und seine Freiheit von jeglichem Druck oder jeglicher Beeinflussung zu verteidigen, auch wenn sie mit Interessen verbunden sind, die seinen persönlichen Bereich betreffen.

3. Ein Interessenkonflikt liegt auch dann vor, wenn das neue Mandat zur Verletzung der Geheimhaltung von Informationen führt, die von einer anderen vertretenen Partei oder einem anderen Klienten stammen, wenn die Kenntnis der Angelegenheiten einer Partei eine andere vertretene Partei oder einen anderen Klienten in ungerechter Weise begünstigen kann, wenn die Erfüllung eines früheren Mandats die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts bei der Ausführung des neuen Auftrags einschränkt.

4. Der Rechtsanwalt muss die vertretene Partei und den Klienten über das Vorliegen von Umständen informieren, die die Ausübung der gewünschten Tätigkeit verhindern.

5. Die Pflicht zur Enthaltung besteht auch dann, wenn die Parteien mit kollidierenden Interessen an Rechtsanwälte herantreten, die Mitglieder

derselben Anwaltsgesellschaft oder beruflichen Vereinigung sind oder in denselben Räumlichkeiten praktizieren und nicht nur gelegentlich beruflich zusammenarbeiten.

6. Die Verletzung der in den Abs. 1, 3 und 5 genannten Pflichten wird mit der Disziplinarstrafe der Suspendierung von der Berufsausübung von ein bis drei Jahren geahndet. Ein Verstoß gegen die in den Abs. 2 und 4 genannten Pflichten wird mit der Disziplinarstrafe des Verweises geahndet.

Art. 25 - Vereinbarungen über die Festsetzung der Vergütung

1. Die Vergütung mittels Vereinbarung festzulegen ist, vorbehaltlich dessen, was in Art. 29 Abs. 4 vorgesehen ist. Die Vergütung kann auf Zeitbasis, als Pauschalbetrag, für eines oder mehrere Geschäfte, auf der Grundlage der Erfüllung und der Zeiten für die Erbringung der Leistung, für einzelne Phasen oder Leistungen oder für die gesamte Tätigkeit, als Prozentsatz des Wertes der Angelegenheit oder dessen, was der Empfänger der Dienstleistung voraussichtlich als Nutzen erwarten kann, und nicht nur auf rein finanzieller Ebene, vereinbart werden.

2. Vereinbarungen, wonach der Rechtsanwalt als Vergütung ganz oder teilweise einen Anteil am Gut erhält, das Gegenstand der Dienstleistung oder Grund für den Rechtsstreit ist, sind verboten.

3. Der Verstoß gegen das im vorstehenden Absatz genannte Verbot wird mit der Disziplinarstrafe einer zwei- bis sechsmonatigen Suspendierung von der Berufsausübung geahndet.

Art. 26 - Erfüllung des Mandats

1. Die Annahme eines beruflichen Auftrags setzt die Befähigung zu dessen Ausführung voraus.

2. Bei Aufträgen, die auch andere Fähigkeiten als die eigenen erfordern, muss der Rechtsanwalt den Klienten und die vertretene Partei auf die Notwendigkeit hinweisen, die Betreuung durch einen anderen Kollegen zu ergänzen, der über diese Fähigkeiten verfügt.

3. Eine Verletzung der Berufspflichten liegt vor, wenn Handlungen, die mit dem Mandat oder der Bestellung verbunden sind, nicht, verspätet oder nachlässig ausgeführt werden und dies auf einer unentschuldbaren und

erheblichen Vernachlässigung der Interessen der vertretenen Partei beruht.

4. Ist der Pflichtverteidiger daran gehindert, an einzelnen Verfahrenshandlungen teilzunehmen, so hat er dies der verfahrensführenden Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen oder einen Kollegen mit der Verteidigung zu betrauen, der, wenn er den Auftrag annimmt, für die Ausführung desselben verantwortlich ist.

5. Verstöße gegen die in den Abs. 1 und 2 genannten Pflichten werden mit der Disziplinarstrafe der Verwarnung geahndet. Ein Verstoß gegen die in den Abs. 3 und 4 genannten Pflichten wird mit der Disziplinarstrafe des Verweises geahndet.

Art. 27 - Informationspflichten²

1. Der Rechtsanwalt muss die vertretene Partei bei der Annahme des Auftrags unmissverständlich über die Merkmale und die Bedeutung des Auftrags und der durchzuführenden Tätigkeiten informieren und die Initiativen und Lösungsmöglichkeiten darlegen.

2. Der Rechtsanwalt hat den Klienten und die vertretene Partei über die voraussichtliche Dauer des Verfahrens und die voraussichtlichen Kosten zu unterrichten; außerdem hat er dem Auftraggeber, auf dessen Verlangen hin, die voraussichtlichen Kosten der Dienstleistung schriftlich mitzuteilen.

3. Der Rechtsanwalt muss die vertretene Partei bei der Erteilung des Auftrags deutlich auf die Möglichkeit hinweisen, die außergerichtliche

² Der Artikel wurde durch den Beschluss des *Consiglio Nazionale Forense* vom 23. Februar 2018, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik, Allgemeine Reihe, 13. April 2018, Nr. 86, geändert, und zwar entsprechend dem Ausgang der in Art. 35 Abs. 1 Buchst. d) des Gesetzes Nr. 247 vom 31. Dezember 2012 genannten Anhörungsverfahren, die gemäß Beschluss des *Consiglio Nazionale Forense* vom 22. September 2017 eingeleitet worden waren.

Mit dem oben genannten Beschluss vom 23. Februar hat der *Consiglio Nazionale Forense* den Abs. 3 geändert und nach dem Wort "*informieren*" den Satzteil "*die vertretene Partei*" gestrichen und nach dem Wort „*unmissverständlich*“ folgenden Satz eingefügt „*die vertretene Partei die Möglichkeit, die außergerichtliche Verhandlung mit Rechtsbeistand in Anspruch zu nehmen, und sie schriftlich*“. Die Änderungen sind am 12. Juni 2018 in Kraft getreten.

Der frühere Wortlaut von Abs. 3 lautete: "Der Rechtsanwalt hat die vertretene Partei bei der Erteilung des Auftrags klar und schriftlich auf die Möglichkeit hinzuweisen, das gesetzlich vorgesehene Mediationsverfahren in Anspruch zu nehmen; er hat sie auch über die ebenfalls gesetzlich vorgesehenen alternativen Wege zum Gerichtsverfahren zu informieren."

Verhandlung mit Rechtsbeistand in Anspruch nehmen zu können und sie schriftlich auf die Möglichkeit hinweisen, das Mediationsverfahren in Anspruch nehmen zu können; außerdem muss er sie über die ebenfalls gesetzlich vorgesehenen alternativen Wege zum Gerichtsverfahren informieren.

4. Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss der Anwalt die vertretene Partei bei Erhalt des Auftrags auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Prozesskostenhilfe zu Lasten des Staates hinweisen.

5. Der Rechtsanwalt muss dem Klienten und der vertretenen Partei die Einzelheiten seiner Versicherungspolice mitteilen.

6. Auf Verlangen muss der Rechtsanwalt den Klienten und die vertretene Partei über die Ausführung des ihm erteilten Mandats unterrichten und muss ihnen Abschriften aller Akten und Dokumente, auch von Dritten, die den Gegenstand des Mandats und dessen gerichtliche und außergerichtliche Erledigung betreffen, aushändigen, unbeschadet der Bestimmungen von Art. 48 Abs. 3 dieser Berufsordnung.

7. Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 26 hat der Rechtsanwalt die vertretene Partei über die Notwendigkeit der Vornahme von Handlungen zu unterrichten, die erforderlich sind, um Verjährungen, Ausschlüsse oder andere nachteilige Wirkungen in Bezug auf laufende Aufträge zu vermeiden.

8. Der Rechtsanwalt hat der vertretenen Partei, wenn dies in deren Interesse liegt, über den Inhalt dessen, was er bei der Ausübung des Mandats rechtmäßig erfahren hat, zu berichten.

9. Verstöße gegen die in den Abs. 1 bis 5 genannten Pflichten werden mit der Disziplinarstrafe der Verwarnung geahndet. Verstöße gegen die in den Abs. 6, 7 und 8 genannten Pflichten werden mit der Disziplinarstrafe des Verweises geahndet.

Art. 28 - Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis

1. Es ist die primäre und grundlegende Pflicht sowie das Recht des Rechtsanwalts, über die geleistete Tätigkeit und über alle Informationen, die ihm vom Klienten und von der vertretenen Partei zur Verfügung gestellt werden, sowie über Informationen, von denen er im Zusammenhang mit dem Mandat Kenntnis erlangt hat, das Berufsgeheimnis und strengstes Stillschweigen zu wahren.

2. Die Geheimhaltungspflicht muss auch dann eingehalten werden, wenn das Mandat erfüllt, egal wie abgeschlossen, oder nicht angenommen worden ist.

3. Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass das Berufsgeheimnis und das strengste Stillschweigen auch von Angestellten, Rechtsanwaltsanwärttern, Beratern und Mitarbeitern, auch in gelegentlicher Form, in Bezug auf Tatsachen und Umstände gewahrt werden, von denen sie in ihrer Eigenschaft oder infolge ihrer Berufsausübung Kenntnis erlangen.

4. Es ist zulässig, dass der Rechtsanwalt von den oben genannten Pflichten abweicht, wenn die Weitergabe der erhaltenen Informationen erforderlich ist:

- a) für die Durchführung der Verteidigungstätigkeit;
- b) um die Begehung einer besonders schweren Straftat zu verhindern;
- c) um Tatsachen in einem Rechtsstreit zwischen Rechtsanwalt und Klient oder vertretener Partei geltend zu machen;
- d) im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.

In jedem Fall muss sich die Weitergabe auf das beschränken, was für den geschützten Zweck unbedingt erforderlich ist.

5. Die Verletzung der in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten zieht die Verhängung der Disziplinarstrafe des Verweises und in Fällen, in denen die Verletzung das Berufsgeheimnis betrifft, die Verhängung der Suspendierung von der Berufsausübung von einem bis drei Jahren nach sich.

Art. 29 - Zahlungsaufforderung

1. Der Rechtsanwalt kann im Laufe des Berufsverhältnisses die Zahlung von Vorschüssen verlangen, die den entstandenen und noch entstehenden Kosten entsprechen, sowie von Vorschüssen auf die Vergütung, die dem Umfang und der Komplexität der für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Leistungen entsprechen.

2. Der Rechtsanwalt hat über die entstandenen Kosten und die erhaltenen Vorschüsse Buch zu führen und, auf Verlangen des Klienten, diesem eine detaillierte Aufstellung darüber auszuhändigen.

3. Der Rechtsanwalt muss für jede erhaltene Zahlung den vorgeschriebenen Steuerbeleg ausstellen.
4. Der Rechtsanwalt darf keine Vergütungen oder Vorschüsse verlangen, die in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der geleisteten oder zu leistenden Arbeit stehen.
5. Der Rechtsanwalt darf im Falle der mangelnden Zahlung seitens des Klienten keine höhere als die bereits angegebene Vergütung verlangen, es sei denn, er hat es sich vorbehalten.
6. Der Rechtsanwalt darf die Auszahlung an den Klienten der in seinem Namen vereinnahmten Beträge nicht von der Anerkennung eigener Rechte oder von der Erbringung bestimmter Leistungen durch den Klienten abhängig machen.
7. Der Rechtsanwalt darf die Erfüllung seiner beruflichen Pflichten nicht von der Anerkennung des Rechts abhängig machen, einen Teil der im Namen des Klienten oder der vertretenen Partei eingenommenen Beträge einzubehalten.
8. Der Rechtsanwalt, der zum Verteidiger der Partei bestellt wurde, welcher Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, darf weder von der vertretenen Partei noch von Dritten, aus welchem Titel auch immer, andere als die gesetzlich vorgesehenen Vergütungen oder Erstattungen verlangen oder beziehen.
9. Der Verstoß gegen die in den Abs. 1 bis 5 genannten Pflichten wird mit der Disziplinarstrafe des Verweises geahndet. Die Verletzung der in den Abs. 6, 7 und 8 genannten Pflichten wird mit der Disziplinarstrafe der Suspendierung von der Berufsausübung für eine Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr geahndet.

Art. 30 - Verwaltung von fremdem Geld

1. Der Rechtsanwalt hat mit den Geldern, die er in Ausübung des beruflichen Auftrags von der vertretenen Partei oder von Dritten erhält oder die er im Interesse der vertretenen Partei erhält, sorgfältig umzugehen und darüber unverzüglich Rechenschaft abzulegen.
2. Der Rechtsanwalt darf die im Namen der vertretenen Partei erhaltenen Beträge nicht länger als unbedingt erforderlich ohne deren Zustimmung zurückhalten.

3. Der Rechtsanwalt hat sich bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zu weigern, Gelder entgegenzunehmen oder zu verwalten, die nicht einem Klienten zugeordnet werden können.

4. Bei der treuhänderischen Einlage muss der Rechtsanwalt gleichzeitig schriftliche Anweisungen einholen und diese befolgen.

5. Die Verletzung der in Abs. 1 genannten Pflicht wird mit der Disziplinarstrafe des Verweises geahndet. Die Verletzung der in den Abs. 2 und 4 genannten Pflichten zieht die Disziplinarstrafe der Suspendierung von der Berufsausübung für die Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr nach sich. Die Verletzung der in Abs. 3 genannten Pflicht wird mit der Disziplinarstrafe der Suspendierung von der Berufsausübung von einem Jahr bis zu drei Jahren geahndet.

Art. 31 - Verrechnung

1. Der Rechtsanwalt muss die im Namen der vertretenen Partei eingezogenen Beträge unverzüglich dieser zur Verfügung stellen.

2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, alle Beträge einzubehalten, die er, gleich von wem, als Rückerstattung der geleisteten Vorauszahlungen erhält, wobei er verpflichtet ist, den Klienten darüber in Kenntnis zu setzen.

3. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die von wem auch immer erhaltenen Beträge einzubehalten, indem er sie als Vergütung anrechnet, wenn:

a) die Zustimmung des Klienten und der vertretenen Partei vorliegt;

b) es sich um gerichtlich als Vergütung zugesprochene Beträge handelt, die von der Gegenpartei zu zahlen sind und die der Rechtsanwalt nicht schon vom Klienten oder von der vertretenen Partei erhalten hat;

c) er bereits eine Zahlungsaufforderung für die eigene Vergütung ausgestellt hat, die vom Klienten ausdrücklich akzeptiert wurde.

4. Die Verletzung der Pflicht nach Abs. 1 zieht die Disziplinarstrafe der Suspendierung von der Berufsausübung für die Dauer von einem bis drei Jahren nach sich. Die Verletzung der in Abs. 2 genannten Pflicht zieht die Verhängung der Disziplinarstrafe des Verweises nach sich.

Art. 32 - Verzicht auf das Mandat

1. Der Rechtsanwalt hat das Recht, vom Mandat zurückzutreten, wobei die notwendigen Vorkehrungen zu treffen sind, um Nachteile für die vertretene Partei zu vermeiden.
2. Im Falle eines Verzichts auf das Mandat muss der Rechtsanwalt die vertretene Partei mit angemessener Vorankündigung unterrichten und ihr mitteilen, was erforderlich ist, um ihre Verteidigung nicht zu beeinträchtigen.
3. Ist die vertretene Partei unauffindbar, so hat der Rechtsanwalt ihr den Verzicht auf das Mandat per Einschreiben an die meldeamtliche Anschrift oder den letzten bekannten Wohnsitz oder mittels ZEP mitzuteilen; mit der Erfüllung dieser Formalität ist der Rechtsanwalt, unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen, von jeder weiteren Tätigkeit befreit, unabhängig vom tatsächlichen Erhalt des Verzichts.
4. Nachdem er das Mandat unter Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen niedergelegt hat, haftet der Rechtsanwalt nicht für den unterlassenen Beistand, falls innerhalb einer vernünftigen Frist nicht ein anderer Verteidiger bestellt wird.
5. Der Rechtsanwalt muss jedenfalls die vertretene Partei über alle Mitteilungen und Zustellungen informieren, die er erhalten sollte.
6. Der Verstoß gegen die in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten wird mit der Disziplinarstrafe des Verweises geahndet.

Art. 33 - Rückgabe von Dokumenten

1. Der Rechtsanwalt hat dem Klienten und der vertretenen Partei auf Verlangen unverzüglich die Akten und Dokumente zurückzugeben, die er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat, und ihnen Abschriften aller Akten und Dokumente, auch von Dritten, die den Gegenstand des Mandats und dessen gerichtliche und außergerichtliche Ausführung betreffen, auszuhändigen, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 48 Abs. 3 dieser Berufsordnung.
2. Der Rechtsanwalt darf die Rückgabe der Unterlagen nicht von der Zahlung seiner Vergütung abhängig machen.
3. Der Rechtsanwalt darf auch ohne Zustimmung des Klienten und der vertretenen Partei Kopien dieser Unterlagen anfertigen und aufbewahren.

4. Der Verstoß gegen die in Abs. 1 genannte Pflicht führt zur Verhängung der Disziplinarstrafe der Verwarnung. Der Verstoß gegen das in Abs. 2 genannte Verbot führt zur Verhängung eines Verweises.

Art. 34 - Klage gegen den Klienten und die vertretene Partei auf Zahlung der Vergütung

1. Der Rechtsanwalt muss auf alle erhaltenen Aufträge verzichten, wenn er den Klienten oder die vertretene Partei auf Bezahlung seiner beruflichen Leistungen verklagen will.
2. Die Verletzung der im vorstehenden Absatz genannten Pflicht wird mit der Disziplinarstrafe des Verweises geahndet.

Art. 35 - Pflicht zur Erteilung korrekter Informationen³

1. Der Rechtsanwalt, der Informationen über seine berufliche Tätigkeit erteilt, muss, unabhängig von den dafür verwendeten Mitteln, die Pflichten der Wahrhaftigkeit, der Korrektheit, der Transparenz, der Verschwiegenheit und der Vertraulichkeit beachten und in jedem Fall auf die Art und die Grenzen der Berufspflicht Bezug nehmen.

³ Der Artikel wurde durch den Beschluss des *Consiglio Nazionale Forense* vom 22. Januar 2016, veröffentlicht im Amtsblatt, in der Allgemeinen Reihe Nr. 102 vom 3. Mai 2016, im Anschluss an das Ergebnis des Konsultationsverfahrens gemäß Art. 35 Absatz 1 Bst. d des Gesetzes Nr. 247 vom 31. Dezember 2012 geändert, das gemäß dem Beschluss des *Consiglio Nazionale Forense* vom 22. Januar 2016 eingeleitet wurde.

Mit dem oben erwähnten Beschluss vom 22. Januar hat der *Consiglio Nazionale Forense* Folgendes vorgesehen:

- die Änderung von Abs. 1 durch Einfügung der Worte: "mit welchen Mitteln auch immer sie erbracht werden";
- die Abs. 9 und 10 zu streichen;
- die Nummern der Abs. 11 und 12 entsprechend zu ändern.

Die Änderungen traten am 2. Juli 2016 in Kraft.

Der bisherige Wortlaut des Abs. 1 lautete: "Der Rechtsanwalt, der Auskunft über seine berufliche Tätigkeit erteilt, hat die Pflichten der Wahrhaftigkeit, der Redlichkeit, der Transparenz, der Verschwiegenheit und der Vertraulichkeit zu beachten, wobei jeweils auf die Art und die Grenzen der beruflichen Verpflichtung hinzuweisen ist".

Die gestrichenen Absätze lauten wie folgt: "(9) Der Rechtsanwalt darf zu Informationszwecken nur Websites mit eigenen Domains ohne Weiterleitung nutzen, die unmittelbar auf ihn selbst, die mit ihm verbundene Anwaltssozietät oder die Anwaltssozietät, der er angehört, zurückzuführen sind, sofern er der Berufskammer, der er angehört, zuvor Form und Inhalt der Website selbst mitteilt - (10) Der Rechtsanwalt ist für den Inhalt und die Sicherheit seiner eigenen Website verantwortlich, die keine kommerziellen oder werblichen Hinweise enthalten darf, weder durch direkte Angaben noch durch interne oder externe Verlinkungsinstrumente."

2. Der Rechtsanwalt darf keine vergleichenden Angaben zu anderen Berufsangehörigen machen und auch keine zweideutigen, irreführenden, herabsetzenden oder suggestiven Angaben machen oder sich auf Titel, Funktionen oder Aufträge beziehen, die nicht mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängen.
3. Der Rechtsanwalt muss bei der Erteilung von Auskünften in jedem Fall seine Berufsbezeichnung, den Namen seiner Anwaltskanzlei und die Rechtsanwaltskammer, der er angehört, angeben.
4. Der Rechtsanwalt darf den akademischen Titel Professor nur dann führen, wenn er Hochschullehrer für juristische Fächer ist oder war, wobei er in jedem Fall die Qualifikation und das Lehrfach angeben muss.
5. Eine in das Verzeichnis der Rechtsanwaltsanwärter eingetragene Person darf ausschließlich und ungekürzt die Bezeichnung "Rechtsanwaltsanwärter" führen, gegebenenfalls mit dem Zusatz "mit Vertretungsbefugnis", wenn sie diese Qualifikation erworben hat.
6. Die Anführung von Namen von Fachleuten und Dritten, die nicht organisch oder direkt mit der Anwaltskanzlei verbunden sind, ist nicht zulässig.
7. Der Rechtsanwalt darf in den Informationen nicht den Namen eines verstorbenen Professionisten, der Mitglied der Kanzlei war, verwenden, es sei denn, derselbe hat dies seinerzeit ausdrücklich vorgesehen oder testamentarisch verfügt, oder es liegt die Zustimmung aller Erben vor.
8. Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit darf der Rechtsanwalt die Namen seiner Klienten oder vertretenen Parteien nicht nennen, selbst wenn diese damit einverstanden sind.
9. Die Form und die Art und Weise der Informationen müssen jedenfalls die Grundsätze der Würde und des Anstands des Berufs wahren.
10. Der Verstoß gegen die in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten wird mit der Disziplinarstrafe des Verweises geahndet.

Art. 36- Verbot der beruflichen Tätigkeit ohne Titel und der Führung nicht vorhandener Titel

1. Es ist ein Disziplinarvergehen, eine nicht erworbene Berufsbezeichnung zu führen oder Tätigkeiten ohne Berufsbezeichnung oder in der Zeit einer Suspendierung auszuüben.

2. Außerdem stellt es ein Disziplinarvergehen dar, wenn der Rechtsanwalt sich so verhält, dass er nicht zugelassenen oder suspendierten Personen die missbräuchliche Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erleichtert oder auf andere Weise unmittelbar oder mittelbar ermöglicht oder es ihnen ermöglicht, daraus finanzielle Vorteile zu ziehen, und sei es auch nur für die Dauer einer etwaigen Suspendierung von der Berufsausübung.

3. Ein Verstoß gegen Abs. 1 wird mit der Disziplinarstrafe der Suspendierung von der Berufsausübung von sechs Monaten bis zu einem Jahr geahndet. Ein Verstoß gegen Abs. 2 wird mit einer Disziplinarstrafe der Suspendierung der Berufsausübung von zwei bis sechs Monaten geahndet.

Art. 37 - Verbot der Kundenanwerbung

1. Der Rechtsanwalt darf keine Kundenaufträge über Agenturen oder Vermittler oder in einer Weise erwerben, die mit der Korrektheit und dem Anstand nicht vereinbar sind.

2. Der Rechtsanwalt darf Kollegen oder Dritten keine Provisionen oder sonstige Vergütungen als Gegenleistung dafür anbieten oder zahlen, dass ihm ein Klient vermittelt wird oder er berufliche Aufträge erhält.

3. Es stellt ein Disziplinarvergehen dar, Dritten Geschenke oder Dienstleistungen anzubieten oder Vorteile zu gewähren oder zu versprechen, um Verteidigungsmandate oder Aufträge zu erhalten.

4. Es ist verboten, seine beruflichen Dienstleistungen direkt oder über Mittelsmänner in den Wohnungen der Kunden, an Arbeits-, Ruhe- und Freizeitorten sowie allgemein an öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Orten anzubieten.

5. Es ist dem Rechtsanwalt auch untersagt, unaufgefordert eine personalisierte Dienstleistung anzubieten, d. h. einer bestimmten Person für eine bestimmte Angelegenheit.

6. Verstöße gegen die in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten werden mit der Disziplinarstrafe des Verweises geahndet.

ABSCHNITT III

BEZIEHUNGEN ZU DEN KOLLEGEN

Art. 38 – Verhältnis zwischen Kollegen

1. Der Rechtsanwalt, der beabsichtigt, gegen einen Kollegen ein Verfahren wegen Tatsachen einzuleiten, die mit seiner Berufsausübung zusammenhängen, hat diesen vorher schriftlich zu benachrichtigen, es sei denn, die Benachrichtigung würde das zu schützende Recht beeinträchtigen.
2. Der Rechtsanwalt darf ein Telefongespräch mit einem Kollegen nicht aufzeichnen; die Aufzeichnung während einer Sitzung ist nur mit Zustimmung aller Anwesenden zulässig.
3. Der Rechtsanwalt darf den Inhalt von vertraulichen Gesprächen mit Kollegen nicht in Verfahrensakten anführen oder vor Gericht berichten.
4. Die Verletzung der in Abs.1 genannten Pflicht zieht die Anwendung der Disziplinarstrafe der Verwarnung nach sich. Ein Verstoß gegen die in den Abs. 2 und 3 genannten Verbote hat die Verhängung der Disziplinarstrafe des Verweises zur Folge.

Art. 39 - Beziehungen zu den Mitarbeitern der Kanzlei

1. Der Rechtsanwalt muss seinen Mitarbeitern die Möglichkeit geben, ihre berufliche Ausbildung zu verbessern, darf ihre Fortbildung nicht verhindern oder behindern und hat sie für ihre Mitarbeit unter Berücksichtigung der Nutzung der Dienste und Einrichtungen der Kanzlei angemessen zu entlohnen.
2. Ein Verstoß gegen die in diesem Artikel festgelegten Pflichten wird mit der Disziplinarstrafe der Verwarnung geahndet.

Art. 40 - Beziehungen zu den Rechtsanwaltsanwärtern

1. Der Rechtsanwalt hat gegenüber dem Rechtsanwaltsanwärter zu gewährleisten, dass das Anwaltspraktikum tatsächlich und nutzbringend absolviert werden kann, um ihm eine angemessene Ausbildung zu ermöglichen.
2. Der Rechtsanwalt hat dem Rechtsanwaltsanwärter ein angemessenes Arbeitsumfeld zu bieten und, neben der Verpflichtung zur Kostenerstattung, ihm nach den ersten sechs Monaten seiner Tätigkeit

eine angemessene Vergütung zu zahlen, wobei die Nutzung der Dienste und Einrichtungen der Kanzlei zu berücksichtigen ist.

3. Der Rechtsanwalt darf die Wahrheit der Eintragungen im Praxisbüchlein nur nach angemessener Überprüfung und ohne Begünstigung oder Freundschaft bescheinigen.

4. Der Rechtsanwalt darf den Rechtsanwaltsanwärter nicht mit unerlaubten Verteidigungshandlungen betrauen.

5. Ein Verstoß gegen die in den Abs. 1, 2 und 3 genannten Pflichten zieht die Verhängung der Disziplinarstrafe der Verwarnung nach sich. Ein Verstoß gegen das in Abs. 4 genannte Verbot zieht die Verhängung der Disziplinarstrafe des Verweises nach sich.

Art. 41 - Beziehungen zu der Partei, die von einem Kollegen vertreten wird

1. Der Rechtsanwalt darf keinen direkten Kontakt mit der gegnerischen Partei aufnehmen, von der er weiß, dass sie von einem anderen Kollegen vertreten wird.

2. Der Rechtsanwalt darf in jedem Stadium des Verfahrens und in jedem Verfahrensgrad mit den anderen Parteien nur in Anwesenheit ihres Verteidigers oder mit dessen Zustimmung Kontakt aufnehmen.

3. Der Rechtsanwalt darf den Schriftverkehr unmittelbar an die Gegenpartei nur dann richten, um ein bestimmtes Verhalten zu verlangen, eine Mahnung auszusprechen oder eine Verjährung oder Verwirkung zu vermeiden, wobei er aber stets eine Kopie zur Kenntnisnahme dem gegnerischen Rechtsanwalt zu übermitteln hat.

4. Der Rechtsanwalt darf die Gegenpartei, die von einem Kollegen vertreten wird, nicht empfangen, ohne diesen davon in Kenntnis zu setzen und seine Zustimmung einzuholen.

5. Der Verstoß gegen die in diesem Artikel festgelegten Pflichten und Verbote wird mit der Disziplinarstrafe des Verweises geahndet.

Art. 42 - Nachrichten über den Kollegen

1. Der Rechtsanwalt darf sich nicht abfällig über die berufliche Tätigkeit eines Kollegen äußern.

2. Der Rechtsanwalt darf vor Gericht keine Schriftstücke vorlegen, die sich auf die persönliche Stellung des gegnerischen Kollegen beziehen, und keine Informationen über seine Person verwenden, es sei denn, der Kollege ist Partei des Verfahrens und die Verwendung solcher Schriftstücke und Informationen ist zur Wahrung eines Rechts erforderlich.
3. Der Verstoß gegen die in den vorstehenden Absätzen genannten Verbote zieht die Verhängung der Disziplinarstrafe der Verwarnung nach sich.

Art. 43 - Verpflichtung zur Vergütung von Dienstleistungen, die einem anderen Kollegen anvertraut wurden

1. Der Rechtsanwalt, der einen anderen Kollegen unmittelbar mit der Wahrnehmung von Vertretungs- oder Beistandsaufgaben beauftragt, muss diesen bezahlen, falls der Klient dies nicht tut.
2. Die Verletzung der im vorstehenden Absatz genannten Pflicht zieht die Anwendung der Disziplinarstrafe des Verweises nach sich.

Art. 44 - Verbot der Anfechtung eines mit dem Kollegen erzielten Vergleichs

1. Der Rechtsanwalt, der mit dem gegnerischen Kollegen eine von den Parteien angenommene Vergleichsvereinbarung erzielt hat, darf diese nicht anfechten, es sei denn, die Anfechtung ist durch Tatsachen, die nachträglich eingetreten sind oder von denen er nachweist, dass er keine Kenntnis hatte, gerechtfertigt.
2. Die Verletzung der im vorstehenden Absatz genannten Pflicht zieht die Anwendung der Disziplinarstrafe des Verweises nach sich.

Art. 45 - Vertretung eines Kollegen bei der Verteidigungstätigkeit

1. Wird ein Kollege wegen Entzugs des Auftrags oder Verzichts ersetzt, so hat der neue Rechtsanwalt dem ersetzten Kollegen seine Ernennung mitzuteilen und sich, ohne dass dadurch die Verteidigungstätigkeit beeinträchtigt wird, dafür einzusetzen, dass die berechtigten Forderungen für die erbrachten Leistungen befriedigt werden.

2. Der Verstoß gegen die im vorstehenden Absatz genannten Pflichten zieht die Disziplinarstrafe der Verwarnung nach sich.

ABSCHNITT IV

DIE PFLICHTEN DES RECHTSANWALTS IM GERICHTSVERFAHREN

Art. 46 - Pflicht zur Verteidigung vor Gericht und Kollegialverhältnis

1. In Gerichtsverfahren hat sich der Rechtsanwalt bei seinem Verhalten von der Pflicht zur Verteidigung leiten zu lassen, wobei er, so weit wie möglich, das Kollegialitätsprinzip zu wahren hat.

2. Der Rechtsanwalt hat sowohl bei Gerichtsverhandlungen als auch bei allen anderen Zusammenkünften mit Kollegen pünktlich zu sein; eine wiederholte Verletzung dieser Pflicht stellt ein Disziplinarvergehen dar.

3. Der Rechtsanwalt hat sich gegen alle nicht förmlichen oder ungerechtfertigten Anträge, die von den gegnerischen Parteien im Verfahren gestellt werden und zu einer Schädigung der vertretenen Partei führen, zu wehren.

4. Der bestellte Vertrauensverteidiger muss seinen bereits als Pflichtverteidiger bestellten Kollegen rechtzeitig über den erhaltenen Auftrag unterrichten und, unbeschadet des Rechts auf Verteidigung, die Partei auffordern, den dem Pflichtverteidiger für die geleistete Arbeit geschuldeten Betrag zu bezahlen.

5. Im Interesse der vertretenen Partei und in Übereinstimmung mit dem Gesetz arbeitet der Rechtsanwalt mit den Rechtsanwälten der anderen Parteien zusammen, auch durch den Austausch von Informationen, Akten und Dokumenten.

6. Im Falle gemeinsamer Verteidigung muss der Rechtsanwalt den Mitverteidiger zu jeder Verfahrensentscheidung anhören und ihn über den Inhalt der Besprechungen mit der gemeinsam vertretenen Partei informieren, um die wirksame Teilhabe an der Verteidigung zu ermöglichen.

7. Der Rechtsanwalt muss den gegnerischen Rechtsanwalt über den Abbruch der außergerichtlichen Verhandlungen im Hinblick auf die Einleitung gerichtlicher Schritte informieren.

8. Die Verletzung der in den Abs. 1 bis 6 genannten Pflichten hat die Verhängung der Disziplinarstrafe der Verwarnung zur Folge. Die Verletzung der in Abs. 7 genannten Pflicht hat die Verhängung der Disziplinarstrafe des Verweises zur Folge.

Art. 47 - Pflicht zur Erteilung von Anweisungen und Informationen an den Kollegen

1. Der Rechtsanwalt muss dem korrespondierenden Kollegen rechtzeitig Anweisungen erteilen, und dieser ist ebenfalls verpflichtet, seinen Kollegen unverzüglich und detailliert über die ausgeführte und noch auszuführende Tätigkeit zu informieren.
2. Die Domizilerwählung bei einem Kollegen muss diesem im Voraus mitgeteilt und von diesem erlaubt werden.
3. Der Korrespondenzanwalt darf einen Streitfall nicht direkt im Wege des Vergleichs regeln, ohne den Kollegen, der ihn beauftragt hat, zu informieren.
4. In Ermangelung von Anweisungen muss der Korrespondenzanwalt die geeignetsten Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Partei ergreifen und den beauftragenden Kollegen so schnell wie möglich informieren.
5. Der Verstoß gegen die in den Abs. 1, 2 und 4 genannten Pflichten hat die Verhängung der Disziplinarstrafe der Verwarnung zur Folge. Der Verstoß gegen das in Abs. 3 genannte Verbot hat die Verhängung der Disziplinarstrafe des Verweises zur Folge.

Art. 48 - Verbot der Vorlage des mit einem Kollegen geführten Schriftverkehrs

1. Der Rechtsanwalt darf Korrespondenz, die ausschließlich zwischen Kollegen stattfindet und als vertraulich bezeichnet ist sowie Korrespondenz, die Vergleichsvorschläge und deren Antworten enthält, nicht vorlegen, in Verfahrensakten aufnehmen oder darüber vor Gericht berichten.
2. Der Rechtsanwalt darf die Korrespondenz zwischen Kollegen vorlegen, wenn:
 - a) durch dieselbe eine Vereinbarung abgeschlossen worden ist und sie den Beweis einer Vereinbarung bildet;

b) diese die Erfüllung verlangter Leistungen zusichert.

3. Der Rechtsanwalt darf vertrauliche Korrespondenz zwischen Kollegen nicht dem Klienten und der vertretenen Partei aushändigen; er kann sie bei Beendigung des Mandats dem Kollegen, der ihm nachfolgt, aushändigen, der seinerseits dieselbe Verschwiegenheitspflicht zu beachten hat.

4. Der Missbrauch der Geheimhaltungsklausel stellt ein eigenständiges Disziplinarvergehen dar.

5. Ein Verstoß gegen die in den vorstehenden Absätzen genannten Verbote wird mit der Disziplinarstrafe des Verweises geahndet.

Art. 49 – Pflichten des Verteidigers

1. Der als Pflichtverteidiger bestellte Rechtsanwalt muss die vertretene Partei darauf hinweisen, dass sie das Recht hat, einen Vertrauensverteidiger zu wählen, und sie darüber informieren, dass auch der Pflichtverteidiger Anspruch auf Vergütung hat.

2. Der Rechtsanwalt darf nicht die Verteidigung mehrerer Beschuldigter oder Angeklagter übernehmen, die in demselben oder in einem damit zusammenhängenden oder verbundenen Verfahren Anschuldigungen gegen einen anderen Beschuldigten oder Angeklagten erhoben haben.

3. Der Rechtsanwalt, der in einem Strafverfahren beschuldigt wird oder angeklagt ist, darf die Verteidigung einer anderen Partei in demselben Verfahren weder übernehmen noch aufrechterhalten.

4. Die Verletzung der in Abs.1 genannten Pflicht zieht die Disziplinarstrafe der Verwarnung nach sich. Ein Verstoß gegen die in den Abs. 2 und 3 genannten Verbote zieht die Disziplinarstrafe der Suspendierung von der Berufsausübung für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu einem Jahr nach sich.

Art. 50 - Wahrheitspflicht

1. Der Rechtsanwalt darf keine Beweise, Beweismittel oder Schriftstücke in das Verfahren einführen, von denen er weiß, dass sie falsch sind.

2. Der Rechtsanwalt darf im Verfahren keine Beweise, Beweismittel oder Schriftstücke verwenden, die von der vertretenen Partei vorgelegt werden oder stammen und von denen er weiß oder erfährt, dass sie falsch sind.
3. Der Rechtsanwalt, der, auch im Nachhinein, von der Einführung falscher Beweismittel, Beweise oder Unterlagen, die von der vertretenen Partei herrühren, in das Verfahren erfährt, darf diese nicht verwenden oder muss auf das Mandat verzichten.
4. Der Rechtsanwalt darf vor dem Richter nicht sein Wort für die Wahrheit der im Gerichtsverfahren vorgetragenen Tatsachen verbürgen.
5. Der Rechtsanwalt darf im Verfahren keine falschen Angaben über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Tatsachen machen, von denen er unmittelbare Kenntnis hat und die als Grundlage für eine Maßnahme des Richters dienen können.
6. Der Rechtsanwalt muss bei der Einreichung von Anträgen oder Ansuchen, die denselben Sachverhalt betreffen, die bereits erwirkten Maßnahmen angeben, einschließlich der ablehnenden.
7. Ein Verstoß gegen die in den Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 genannten Verbote zieht die Disziplinarstrafe der Suspendierung von der Berufsausübung für die Dauer von einem bis drei Jahren nach sich. Ein Verstoß gegen die in Abs. 6 genannte Pflicht wird mit der Disziplinarstrafe der Verwarnung geahndet.

Art. 51 - Die Zeugenaussage des Rechtsanwalts

1. Der Rechtsanwalt hat es, außer in Ausnahmefällen, zu unterlassen, als Auskunftsperson oder als Zeuge über Umstände auszusagen, die er in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit erfahren hat und die mit dieser zusammenhängen.
2. Der Rechtsanwalt hat es auf jeden Fall zu unterlassen, über den Inhalt von vertraulichen Gesprächen mit Kollegen sowie über den Inhalt des vertraulichen Schriftverkehrs mit ihnen auszusagen.
3. Beabsichtigt der Rechtsanwalt, als Zeuge oder Auskunftsperson aufzutreten, so darf er das Mandat nicht annehmen, und wenn er es angenommen hat, muss er darauf verzichten und darf es nicht wieder aufnehmen.

4. Der Verstoß gegen die in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten wird mit der Disziplinarstrafe des Verweises geahndet.

Art. 52 - Verbot der Verwendung beleidigender oder unangemessener Sprache

1. Der Rechtsanwalt hat in seinen Schriftsätzen vor Gericht und bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beleidigende oder unangemessene Äußerungen gegenüber Kollegen, Richtern, Gegenseiten oder Dritten zu vermeiden.

2. Vergeltung, Provokation oder die Gegenseitigkeit der Beleidigungen schließen die disziplinarische Relevanz des Verhaltens nicht aus.

3. Der Verstoß gegen das in Abs. 1 genannte Verbot wird mit der Disziplinarstrafe des Verweises geahndet.

Art. 53 - Beziehungen zu den Richtern

1. Die Beziehungen zu den Richtern müssen von Würde und gegenseitigem Respekt geprägt sein.

2. Der Rechtsanwalt darf, außer in besonderen Fällen, nicht ohne Anwesenheit des gegnerischen Kollegen mit dem Richter über laufende Verfahren sprechen.

3. Der Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Amts eines ehrenamtlichen Richters berufen wird, muss alle mit diesem Amt verbundenen Pflichten und die Vorschriften über die Unvereinbarkeiten beachten.

4. Der Rechtsanwalt darf weder Beziehungen von Freundschaft, Vertrautheit oder Verbundenheit zu Richtern ausnutzen, um Gefälligkeiten und Begünstigungen zu erzielen oder zu fordern, noch darf er sich mit dem Bestehen solcher Beziehungen brüsten.

5. Der Rechtsanwalt, der Mitglied des Kammerausschusses ist, darf keine gerichtlichen Aufträge von den Richtern des Bezirks annehmen, mit Ausnahme der Bestellung zum Pflichtverteidiger.

6. Ein Verstoß gegen die in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten und Verbote zieht die Anwendung der Disziplinarstrafe des Verweises nach sich.

Art. 54 - Beziehungen zu Schiedsrichtern, Schlichtern, Mediatoren, Gutachtern und Sachverständigen

1. Die in Art. 53 Abs. 1, 2 und 4 genannten Verbote und Pflichten gelten auch für die Beziehungen des Rechtsanwalts zu Schiedsrichtern, Schlichtern, Mediatoren, Gutachtern, Amtssachverständigen und Sachverständigen der Gegenseite.
2. Der gegen die in diesem Artikel genannten Verbote und Pflichten wird mit der Disziplinarstrafe des Verweises geahndet.

Art. 55 - Beziehungen zu Zeugen und Auskunftspersonen

1. Der Rechtsanwalt darf sich mit Zeugen oder Personen, die über den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt oder das Verfahren unterrichtet sind, nicht unter Ausübung von Druck oder Suggestion unterhalten, um Gefälligkeitsaussagen zu erreichen.
2. Im Rahmen eines Strafverfahrens ist der Verteidiger berechtigt, Ermittlungen zur Verteidigung in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen und unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen sowie der von der Datenschutzbehörde erlassenen Vorschriften durchzuführen.
3. Der Verteidiger hat die Unterlagen der Ermittlungen zur Verteidigung und ihren Inhalt vertraulich zu behandeln, solange er sie nicht im Verfahren verwendet, es sei denn, die Offenlegung erfolgt aus berechtigten Gründen im Interesse der vertretenen Partei.
4. Bedient sich der Verteidiger von Stellvertretern, Mitarbeitern, befugten Privatdetektiven und von Sachverständigen, so kann er ihnen alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, auch wenn es sich um geheime Akten handelt, unter Auferlegung der Pflicht zur Geheimhaltung und jener, ausschließlich ihm die Ergebnisse der Tätigkeit mitzuteilen.
5. Der Verteidiger muss die Aufzeichnungen über die Ermittlungen zur Verteidigung so lange gewissenhaft und vertraulich aufbewahren, wie es für die Ausübung der Verteidigung erforderlich oder nützlich ist.

6. Die Mitteilungen, die der Verteidiger und die von ihm eventuell beauftragten Personen den befragten Personen für die Zwecke der Ermittlungen zu machen haben, müssen schriftlich dokumentiert werden.
7. Der Verteidiger und die von ihm eventuell beauftragten Personen dürfen den zum Zweck der Ermittlungen befragten Personen keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen irgendwelcher Art zahlen; sie dürfen lediglich die belegten Auslagen erstatten.
8. Um mit der, von der Straftat geschädigten Person zu sprechen, von dieser Auskünfte zu erhalten oder schriftliche Erklärungen anzufordern, muss der Verteidiger sie dazu schriftlich auffordern, nachdem er ihren Verteidiger vorab benachrichtigt hat; in jedem Fall muss in der Aufforderung die Empfehlung ausgesprochen werden, dass die Person einen Anwalt zu Rate zieht, auf dass dieser am Vorgang teilnehme.
9. Der Verteidiger muss die nächsten Angehörigen des Angeklagten oder des Beschuldigten über das Recht auf Aussageverweigerung informieren und darauf hinweisen, dass sie verpflichtet sind, die Wahrheit zu sagen, wenn sie das Recht auf Aussageverweigerung nicht ausüben.
10. Der Verteidiger muss die erhaltenen Informationen ungekürzt dokumentieren; wird die Vervielfältigung, einschließlich der Vervielfältigung auf Tonträger, angeordnet, können die Informationen in zusammengefasster Form dokumentiert werden.
11. Der Verteidiger darf weder der Person, die ihn informiert hat, noch ihrem Anwalt eine Kopie oder einen Auszug aus der Niederschrift aushändigen.
12. Ein Verstoß gegen das in Abs. 1 genannte Verbot wird mit der Disziplinarstrafe der Suspendierung von der Berufsausübung von zwei bis sechs Monaten geahndet. Ein Verstoß gegen die in den Abs. 3, 4 und 7 genannten Pflichten, Verbote, gesetzlichen Pflichten und Vorschriften zieht die Verhängung der Disziplinarstrafe der Suspendierung von der Berufsausübung für die Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr nach sich. Ein Verstoß gegen die in den Abs. 5, 6, 8, 9, 10 und 11 genannten Pflichten, Verbote, gesetzlichen Pflichten und Vorschriften zieht die Verhängung der Disziplinarstrafe des Verweises nach sich.

Art. 56 - Anhörung des Minderjährigen

1. Der Rechtsanwalt darf eine minderjährige Person nicht ohne die Zustimmung derer, denen die elterliche Obsorge obliegt, anhören, sofern kein Interessenkonflikt mit ihnen besteht.
2. Der Rechtsanwalt des Elternteils hat sich bei Streitigkeiten in Familien- oder Jugendsachen jeder Form des Gesprächs und des Kontakts mit den minderjährigen Kindern über die Umstände zu enthalten, die Gegenstand dieser Streitigkeiten sind.
3. Der Verteidiger im Strafverfahren muss, um mit einer minderjährigen Person sprechen, von ihr Informationen einholen oder von ihr schriftliche Erklärungen anfordern zu können, die Personen, denen die elterliche Obsorge obliegt, förmlich einladen und sie auf ihr Recht hinweisen, am Vorgang teilnehmen zu können, unbeschadet der Pflicht zur Anwesenheit des Sachverständigen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und in jedem Fall, in dem der Minderjährige eine durch die Straftat geschädigte Person ist.
4. Verstöße gegen die in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten und Verbote werden mit der Disziplinarstrafe der Suspendierung von der Berufsausübung für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu einem Jahr geahndet.

Art. 57 - Beziehungen zu den Medien und Kommunikationstätigkeit

1. Der Rechtsanwalt darf, unbeschadet der Verteidigungserfordernisse der vertretenen Partei, in den Beziehungen zu den Medien und bei jeglicher Kommunikationstätigkeit keine unter das Ermittlungsgeheimnis fallenden Informationen weitergeben, den Namen seiner Klienten und vertretenen Parteien bekanntgeben, seine beruflichen Fähigkeiten hervorheben, auf Artikel oder Interviews drängen und Pressekonferenzen einberufen.
2. Der Rechtsanwalt muss auf jeden Fall die Anonymität der Minderjährigen sicherstellen.
3. Ein Verstoß gegen das in Abs. 1 genannte Verbot und die in Abs. 2 genannte Pflicht hat die Disziplinarstrafe der Suspendierung von der Berufsausübung von zwei bis sechs Monaten zur Folge.

Art. 58 - Eigenzustellung

1. Die missbräuchliche Ausübung der vom Gesetz vorgesehenen Befugnisse im Bereich der Zustellungen stellt ein Disziplinarvergehen dar.
2. Das im vorstehenden Absatz genannte Verhalten zieht die Verhängung der Disziplinarstrafe der Suspendierung von der Berufsausübung von zwei bis sechs Monaten nach sich.

Art. 59 - Prozesskalender

1. Die Nichteinhaltung der im Kalender für Zivilprozesse festgesetzten Fristen stellt ein Disziplinarvergehen dar, wenn sie ausschließlich auf das verschleppende Verhalten des Rechtsanwalts zurückzuführen ist.
2. Ein Verstoß gegen den vorstehenden Absatz hat die Anwendung der Disziplinarstrafe der Verwarnung zur Folge.

Art. 60 - Fernbleiben von den Verhandlungen

1. Der Rechtsanwalt hat das Recht, sich der Teilnahme an Verhandlungen und anderen gerichtlichen Tätigkeiten zu enthalten, wenn der Ausstand von den Organen der Anwaltschaft ausgerufen wird, muss sich aber an die Bestimmungen des Selbstregulierungskodex und an die geltenden Vorschriften halten.
2. Der Rechtsanwalt, der von seinem Recht, sich am Ausstand nicht zu beteiligen, Gebrauch macht, muss die anderen eingelassenen Verteidiger rechtzeitig informieren.
3. Der Rechtsanwalt darf sich dem ausgerufenen Ausstand nicht nach den eigenen jeweiligen Nützlichkeitsüberlegungen anschließen oder sich von demselben distanzieren.
4. Der Rechtsanwalt, der sich am Ausstand beteiligt, darf sich weder für einzelne Tage noch für bestimmte eigene Tätigkeiten davon distanzieren, noch darf er sich nur teilweise, an bestimmten Tagen oder für bestimmte eigene berufliche Tätigkeiten daran beteiligen.
5. Die Verletzung der in den Abs. 1 und 2 genannten Pflichten zieht die Anwendung der Disziplinarstrafe der Verwarnung nach sich. Die Verletzung der in den Abs. 3 und 4 genannten Pflichten zieht die Verhängung der Disziplinarstrafe des Verweises nach sich.

Artikel 61 – Schiedsrichterliches Verfahren

1. Der zum Schiedsrichter bestellte Rechtsanwalt muss sich redlich und korrekt verhalten und darüber wachen, dass das Verfahren mit Unparteilichkeit und Unabhängigkeit abläuft.

2. Der Rechtsanwalt darf nicht als Schiedsrichter tätig werden, wenn er mit einer der Parteien in einer beruflichen Beziehung steht oder in den letzten zwei Jahren gestanden hat und auf jeden Fall, wenn einer der in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Fälle der Ablehnung von Schiedsrichtern vorliegt.

3. Der Rechtsanwalt darf eine Bestellung als Schiedsrichter nicht annehmen, wenn eine der Verfahrensparteien von einem anderen Professionisten vertreten wird oder innerhalb der letzten zwei Jahre vertreten wurde, der sein Gesellschafter oder mit ihm assoziiert ist oder der in denselben Räumlichkeiten praktiziert.

In jedem Fall hat der Rechtsanwalt die Parteien schriftlich über alle zusätzlichen tatsächlichen Umstände und alle Beziehungen zu den Verteidigern, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, zu unterrichten, damit er von den Parteien die Zustimmung zur Ausführung des Auftrags erhält.

4. Der als Schiedsrichter bestellte Rechtsanwalt muss sich während des Verfahrens so verhalten, dass das von den Parteien in ihn gesetzte Vertrauen gewahrt bleibt, und er muss sich von äußeren Einflüssen und Einflussnahmen jeglicher Art fernhalten.

5. Der Rechtsanwalt als Schiedsrichter:

a) muss die Tatsachen, die ihm im Rahmen des schiedsrichterlichen Verfahrens bekannt werden, vertraulich behandeln;

b) darf keine Auskünfte über Angelegenheiten erteilen, die das Verfahren betreffen;

c) darf die Entscheidung nicht bekannt geben, bevor sie allen Beteiligten förmlich mitgeteilt wurde.

6. Der Rechtsanwalt, der als Schiedsrichter tätig war, darf kein berufliches Verhältnis mit einer der Parteien haben, wenn:

a) seit dem Abschluss des Verfahrens nicht mindestens zwei Jahre verstrichen sind;

b) der Gegenstand der Tätigkeit sich nicht von dem des Verfahrens selbst unterscheidet.

7. Das Verbot gilt auch für die Professionisten, die Gesellschafter, Teilhaber oder solche sind, die in denselben Räumlichkeiten praktizieren.

8. Der Verstoß gegen die in den Abs. 1, 3, 4, 5, 6 und 7 genannten Pflichten und Verbote wird mit der Suspendierung von der Berufsausübung von zwei bis sechs Monaten geahndet. Der Verstoß gegen das Verbot nach Abs. 2 wird mit der Suspendierung von der Berufsausübung von sechs Monaten bis zu einem Jahr geahndet.

Art. 62 - Mediation

1. Der Rechtsanwalt, der als Mediator tätig ist, hat die in den einschlägigen Rechtsvorschriften und in den Bestimmungen der Mediationsstelle festgelegten Pflichten zu beachten, letztere aber nur insoweit diese nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Berufsordnung stehen.

2. Der Rechtsanwalt darf nicht als Mediator tätig werden, wenn er nicht über angemessene Kompetenzen verfügt.

3. Der Rechtsanwalt darf nicht als Mediator auftreten, falls:

a) er mit einer der Parteien berufliche Beziehungen unterhält oder in den letzten zwei Jahren unterhalten hat;

b) eine der Parteien von einem Professionisten, der sein Gesellschafter, oder Teilhaber ist oder in denselben Räumlichkeiten praktiziert, vertreten ist oder in den letzten zwei Jahren vertreten worden ist.

In jedem Fall ist einer der in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Fälle der Ablehnung von Schiedsrichtern Hinderungsgrund für die Annahme des Amtes als Mediator.

4. Der Rechtsanwalt, der als Mediator tätig war, darf keine berufliche Beziehung zu einer der Parteien unterhalten, wenn:

a) seit dem Abschluss des Verfahrens nicht mindestens zwei Jahre verstrichen sind;

b) der Gegenstand der Tätigkeit sich nicht von dem des Verfahrens unterscheidet.

Das Verbot gilt auch für Professionisten, die Gesellschafter oder Teilhaber sind oder die in denselben Räumlichkeiten praktizieren.

5. Der Rechtsanwalt darf nicht zulassen, dass die Mediationsstelle, aus welchem Grund auch immer, in seiner Kanzlei ihren Sitz hat oder in dieser Tätigkeiten ausübt oder diese ihren Sitz bei der Mediationsstelle hat.

6. Der Verstoß gegen die in den Abs. 1 und 2 genannten Pflichten und Verbote zieht die Disziplinarstrafe des Verweises nach sich; der Verstoß gegen die in den Abs. 3, 4 und 5 genannten Verbote zieht die Disziplinarstrafe der Suspendierung von der Berufsausübung von zwei bis sechs Monaten nach sich.

ABSCHNITT V

BEZIEHUNGEN ZU DRITTEN UND GEGENPARTEIEN

Art. 63 - Beziehungen zu Dritten

1. Der Rechtsanwalt hat sich, auch außerhalb der Ausübung seines Amtes, in den zwischenmenschlichen Beziehungen so zu verhalten, dass die Würde des Berufes und das Vertrauen Dritter nicht beeinträchtigt werden.

2. Der Rechtsanwalt hat sich gegenüber seinen eigenen Angestellten, dem Gerichtspersonal und allen Personen, mit denen er in Ausübung seines Berufs in Kontakt kommt, korrekt und respektvoll zu verhalten.

3. Der Verstoß gegen die in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten zieht die Disziplinarstrafe der Verwarnung nach sich.

Art. 64 - Pflicht zur Erfüllung der gegenüber Dritten eingegangenen Verpflichtungen

1. Der Rechtsanwalt muss die gegenüber Dritten eingegangenen Verpflichtungen erfüllen.

2. Die Nichterfüllung von Verpflichtungen, die außerhalb der Ausübung des Berufes stehen, stellt ein Disziplinarvergehen dar, wenn sie nach Art und Weise oder Schwere derart ist, die Würde des Berufs und das Vertrauen Dritter zu beeinträchtigen.

3. Der Verstoß gegen die in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten wird mit der Disziplinarstrafe der Suspendierung von der Berufsausübung von zwei bis sechs Monaten geahndet.

Art. 65 - Androhung von Maßnahmen an die Gegenpartei

1. Der Rechtsanwalt darf die Gegenpartei unter Androhung von gerichtlichen Schritten, Konkursanträgen, Anzeigen, Strafanträgen oder anderen Initiativen zur Erfüllung bestimmter Verpflichtungen auffordern und sie über die Folgen dieser Maßnahmen informieren, er darf jedoch keine unverhältnismäßigen oder schikanösen Aktionen oder Initiativen androhen.

2. Der Rechtsanwalt, der beschließt, bevor er Initiativen ergreift, die gegnerische Partei zu einem Gespräch in seine Kanzlei einzuladen, muss ihr deutlich machen, dass sie sich von einem Rechtsanwalt ihres Vertrauens begleiten lassen kann.

3. Der Rechtsanwalt kann der Gegenpartei Vergütungen und Auslagen für außerstreitig geleistete Tätigkeit in Rechnung stellen, sofern die Zahlungsaufforderung zugunsten des eigenen Klienten gemacht wird.

4. Der Verstoß gegen die in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten wird mit der Disziplinarstrafe des Verweises geahndet.

Art. 66 – Mehrfache gerichtliche Initiativen gegen die Gegenpartei

1. Der Rechtsanwalt darf nicht mit kostspieligen oder mehrfachen gerichtlichen Initiativen die Verschuldungssituation der Gegenpartei verschlimmern, wenn dies nicht tatsächlichen Gründen des Schutzes der vertretenen Partei entspricht.

2. Die Verletzung der im vorstehenden Absatz genannten Pflicht zieht die Anwendung der Disziplinarstrafe des Verweises nach sich.

Art. 67 – Forderung von beruflichem Entgelt an die Gegenpartei

1. Der Rechtsanwalt darf von der Gegenpartei nicht die Zahlung des eigenen beruflichen Entgelts verlangen, es sei denn, es wurde dies ausdrücklich vereinbart und der eigene Klient hat zugestimmt, sowie in jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Fall.

2. Dem Rechtsanwalt ist es gestattet, bei Nichterfüllung seitens des Klienten, von der Gegenpartei die Zahlung des eigenen beruflichen Entgelts zu verlangen, falls Vereinbarungen, gleich in welcher Form, getroffen worden sind, womit ein Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren abgeschlossen wird.
3. Der Verstoß gegen das in Abs. 1 genannte Verbot wird mit der Disziplinarstrafe der Verwarnung geahndet.

Art. 68 - Übernahme von Aufträgen gegen eine bereits vertretene Partei

1. Der Rechtsanwalt darf einen beruflichen Auftrag gegen eine bereits vertretene Partei erst dann annehmen, wenn seit der Beendigung des beruflichen Verhältnisses mindestens zwei Jahre vergangen sind.
2. Der Rechtsanwalt darf keinen beruflichen Auftrag gegen eine bereits vertretene Partei übernehmen, wenn der Gegenstand des neuen Auftrags nicht völlig verschieden ist von dem des zuvor erteilten Auftrags.
3. In jedem Fall ist es dem Rechtsanwalt untersagt, Informationen zu verwenden, die er aufgrund des bereits beendeten Verhältnisses erhalten hat.
4. Der Rechtsanwalt, der Ehegatten oder Lebensgefährten gemeinsam in Familienstreitigkeiten vertreten hat, darf einem einzelnen davon in späteren Streitigkeiten zwischen denselben nicht mehr beistehen.
5. Der Rechtsanwalt, der dem Minderjährigen in familienrechtlichen Streitigkeiten beigestanden hat, darf einem Elternteil in späteren Streitigkeiten, die dieselbe Natur haben, nicht mehr beistehen und umgekehrt.
6. Der Verstoß gegen die in den Abs. 1 und 4 genannten Verbote wird mit der Disziplinarstrafe der zwei- bis sechsmonatigen Suspendierung von der Berufsausübung geahndet. Ein Verstoß gegen die in den Abs. 2, 3 und 5 genannten Pflichten und Verbote wird mit der Disziplinarstrafe der Suspendierung von der Berufsausübung von einem bis zu drei Jahren geahndet.

ABSCHNITT VI

BEZIEHUNGEN ZU DEN ANWALTSINSTITUTIONEN

Art. 69 - Wahlen und Beziehungen zu den Anwaltsinstitutionen

1. Der Rechtsanwalt, der zum Mitglied der Anwaltsinstitutionen berufen ist, muss sein Amt mit Sorgfalt, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ausüben.
2. Der Rechtsanwalt, der als Kandidat oder als Unterstützer von Kandidaten an den Wahlen zu den Vertretungsorganen der Anwaltschaft teilnimmt, hat sich redlich zu verhalten und Formen der Propaganda und Initiativen zu vermeiden, die nicht mit der Würde des Amtes vereinbar sind.
3. Jegliche Form von Wahlinitiativen oder -werbung im Wahllokal und während des Wahlvorgangs ist verboten.
4. In den Wahllokalen ist nur der Aushang der Wählerlisten und der Plakate mit den Regeln über den Ablauf der Wahlvorgänge erlaubt.
5. Die Verletzung der in Abs. 1 genannten Pflicht zieht die Verhängung der Disziplinarstrafe des Verweises nach sich. Ein Verstoß gegen die in den Abs. 2, 3 und 4 genannten Pflichten und Verbote zieht die Disziplinarstrafe der Verwarnung nach sich.

Art. 70 - Beziehungen zum Ausschuss der Rechtsanwaltskammer

1. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei der Eintragung in das Berufsverzeichnis, zu den von der Gerichtsordnung vorgegebenen Zwecken, das etwaige Bestehen von Verwandtschafts-, Ehe-, Schwägerschafts- und Lebensgemeinschaftsverhältnissen mit Richtern anzugeben; diese Verpflichtung besteht auch gegenüber späteren Änderungen.
2. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, der er angehört, und dem eventuell örtlich zuständigen, die Gründung von Anwaltssozietäten oder -gesellschaften, die Eröffnung von Hauptsitzen, Zweigstellen und von beruflichen Zustellanschriften sowie spätere Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Der Rechtsanwalt darf nur in einer einzigen Sozietät oder in einer einzigen Gesellschaft von Rechtsanwälten Mitglied sein.

4. Der Rechtsanwalt hat die vom Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen betreffend Fürsorge und Versicherungen sowie die Beitragspflichten gegenüber den Anwaltsinstitutionen zu erfüllen.
5. Der Rechtsanwalt hat dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, der er angehört, die Daten der Versicherungspolice und alle späteren Änderungen derselben mitzuteilen.
6. Der Rechtsanwalt muss die Vorschriften des *Consiglio Nazionale Forense* und des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer, der er angehört, in Bezug auf Fortbildungspflichten und -programme einhalten.
7. Die Verletzung der in den Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 dieses Artikels genannten Pflichten wird mit der Disziplinarstrafe der Verwarnung geahndet; die Verletzung der in Abs. 4 genannten Pflichten wird mit der Disziplinarstrafe des Verweises geahndet.

Art. 71 - Pflicht zur Zusammenarbeit

1. Der Rechtsanwalt muss mit den Anwaltsinstitutionen zur Verwirklichung ihrer Ziele zusammenarbeiten, wobei er die Wahrheitspflicht gewissenhaft zu beachten hat; zu diesem Zweck muss er ihm bekannte Tatsachen betreffend den Anwaltsbereich oder die Justizverwaltung melden, die Initiativen oder Eingriffe der Institutionen erfordern.
2. Verlangen die Anwaltsinstitutionen vom Rechtsanwalt Klarstellungen, Nachrichten oder Erfüllungshandlungen in Bezug auf von Dritten gemeldete Sachverhalte, um Nachrichten oder Erfüllungshandlungen in ihrem Interesse zu erhalten, so stellt die verzögerte Antwort des Mitglieds ein Disziplinarvergehen dar.
3. Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens oder in dessen Vorphase stellen die mangelnde umgehende Antwort auf die ihm mitgeteilten Vorwürfe und die mangelnde Hinterlegung von Bemerkungen und Verteidigungsschriften kein eigenständiges Disziplinarvergehen dar, auch wenn dieses Verhalten vom Entscheidungsorgan bei der Bildung der eigenen freien Überzeugung gewürdigt werden kann.
4. Die Verletzung der in Abs. 1 genannten Pflichten hat die Anwendung der Disziplinarstrafe der Verwarnung zur Folge. Die Verletzung der in Abs. 2 genannten Pflichten hat die Verhängung der Disziplinarstrafe des Verweises zur Folge.

Art. 72 - Rechtsanwaltsprüfung

1. Der Rechtsanwalt, der einem oder mehreren Kandidaten vor oder während der Prüfung in irgendeiner Weise Texte über das vorgeschlagene Thema zukommen lässt, wird mit der Disziplinarstrafe der Suspendierung von der Berufsausübung von zwei bis sechs Monaten belegt.
2. Sollte er Prüfungskommissar sein, darf die Sanktion nicht geringer sein als eine Suspendierung von der Berufsausübung von einem bis drei Jahren.
3. Der Kandidat, der im Prüfungsraum Schriften oder Aufzeichnungen gleich welcher Art und gleich auf welche Weise entgegennimmt und sie nicht unverzüglich der Kommission meldet, wird mit der Disziplinarstrafe des Verweises geahndet.

ABSCHNITT VII

SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 73 - Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetzesanzeiger der Republik in Kraft.

Überarbeitete Übersetzung von RA Dr. Ivo Winkler vom 17.03.2025